

Allgemeine Bedingungen der WOBCOM GmbH Wolfsburg für Sprachkommunikationsdienstleistungen **WOBPHONE direct**

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zur Telekommunikations-Kundenschutzverordnung für Sprachkommunikationsdienstleistung durch die WOBCOM GmbH Wolfsburg Telekommunikationsgesellschaft (WOBCOM). Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte und Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung der WOBCOM bei dem Kunden nach dessen schriftlicher Bestellung zustande.

2.2 Die WOBCOM kann den Abschluß des Vertrages davon abhängig machen, daß der Kunde der WOBCOM eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringen der vertraglichen Leistung der WOBCOM betroffen wird (Grundstückseigentümergeklärung).

Sobald der Kunde der WOBCOM die Grundstückseigentümergeklärung beigebracht hat, stellt die WOBCOM dem Grundstückseigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung aus.

Soweit die WOBCOM das Zustandekommen des Vertrages von der Grundstückseigentümergeklärung abhängig gemacht hat, wird der Kunde im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, daß die von ihm gegenüber der WOBCOM abgegebene Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder dinglich Berechtigten rechtlich bindet.

3. Leistungen der WOBCOM

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der WOBCOM sowie aus den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

3.2 Die WOBCOM stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d. h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz zur Verfügung. Der Kunde kann den Netzzugang zum Anschluß von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen und zugelassenen Telekommunikationseinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.

3.3 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluß nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der WOBCOM zur Verfügung zu stellenden Anschluß verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt die WOBCOM dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.

3.4 Die WOBCOM leitet auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiter oder nimmt diesen in ein von der WOBCOM herauszugebendes Telefonverzeichnis unentgeltlich auf.

Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht.

Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste verlangen.

3.5 Die WOBCOM wird den Kunden im Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten.

Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde der WOBCOM dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird die WOBCOM den Kunden darüber hinaus über jede vorausehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

3.6 Die Vertragspartner stimmen sich über die erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen ab.

3.7 Die von der WOBCOM beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten Einrichtungen bleiben Eigentum der WOBCOM.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der WOBCOM unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und

ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der WOBCOM den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages.

- 4.2 Der Kunde nutzt den Anschluß zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.3 Der Kunde nutzt den Anschluß nicht mißbräuchlich, insbesondere tätigt er keine Anrufe, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden.
- 4.4 Der Kunde bewahrt den Anschluß vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse. Der Kunde schließt nur solche Endgeräte an, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist.
- 4.5 Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der WOBCOM sowie an den Abschlusseinrichtungen teilt der Kunde unverzüglich der WOBCOM mit.
- 4.6 Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.
- 4.7 Der Kunde stellt vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) sicher, daß die Anrufe nicht an einen Anschluß weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und daß der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.
- 4.8 Der Kunde teilt der WOBCOM unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform sowie seiner Bankverbindung mit.

5. Überlassung an Dritte

Der Kunde überläßt Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der WOBCOM, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Anschluß nicht zur ständigen Alleinnutzung. Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

6. Termine und Fristen

- 6.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der WOBCOM nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der WOBCOM wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der WOBCOM nicht nachkommt.
- 6.3 Gerät die WOBCOM mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die WOBCOM eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die vom Kunden an die WOBCOM zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste.
- 7.2 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen.
- 7.3 Sämtliche Entgelte werden 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar.
- 7.4 Soweit der Kunde der WOBCOM keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muß der Rechnungsbetrag zehn Tage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der WOBCOM gutgeschrieben sein. Hat der Kunde der WOBCOM eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die WOBCOM den Rechnungsbetrag vierzehn Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.
- 7.5 Die zur ordnungsgemäßen Abrechnung erforderlichen Verbindungsdaten werden nach Kürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern durch WOBCOM 80 Tage nach Rechnungsdatum gelöscht. Hat der Kunde Einwendungen gegen Forderungen der WOBCOM, sind diese innerhalb 80 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben. Die WOBCOM wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis gesondert hinweisen.

War der Kunde ohne Verschulden verhindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft die WOBCOM keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

8. Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

- 8.1 Die WOBCOM ist berechtigt, den Anschluß des Kunden zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens einhundertfünfzig Deutsche Mark bzw. 75 Euro in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist und die WOBCOM dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat.

Im übrigen darf die WOBCOM den Festnetzanschluß des Kunden ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist nur sperren, wenn

- der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder

- eine Gefährdung der Einrichtungen der WOBCOM, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Einrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
- das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperrung Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und vom Kunden geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist.

Im Fall einer Sperrung durch die WOBCOM wird diese zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die WOBCOM den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.

- 8.2 Die WOBCOM ist berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. dem Basiszinssatz, mindestens aber 5% ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, daß der WOBCOM im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich die WOBCOM vor.
- 8.3 Der Kunde ersetzt alle Kosten, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste und zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, daß der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- 8.4 Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann die WOBCOM Ersatz für den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.
- 8.5 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der WOBCOM wegen Verzuges des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund bleibt unberührt.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der WOBCOM kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der WOBCOM anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist die WOBCOM von der Leistungspflicht befreit. Als Fall höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, soweit sie von der WOBCOM nicht zu vertreten sind.

11. Entstörung

- 11.1 WOBCOM wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.
- 11.2 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist WOBCOM berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

12. Haftung

- 12.1 Für Personenschäden haftet die WOBCOM unbeschränkt.
- 12.2 Die WOBCOM haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer von der WOBCOM zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der WOBCOM beruht. Soweit die WOBCOM fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 25.000,-- Deutsche Mark oder 12.500,-- Euro.
- 12.3 Die Haftung der WOBCOM für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, beschränkt sich gegenüber den einzelnen geschädigten Personen auf 25.000,-- Deutsche Mark oder 12.500,-- Euro und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 20 Mio. Deutsche Mark oder 10 Mio. Euro je schadenverursachendes Ereignis. Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die auf dasselbe Ereignis zu zahlen sind, diese Höchstgrenzen, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 12.4 Im übrigen ist die Haftung der WOBCOM ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Verträge können nach der Mindestlaufzeit von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die WOBCOM gilt insbesondere erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden. Dazu gehören auch Manipulationen an den technischen Einrichtungen und strafbare Handlungen. Im übrigen behält sich die WOBCOM die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 13.3 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug, ist die WOBCOM berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

13.4 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluß bereitgestellt ist oder kündigt die WOBCOM den Vertrag aus von dem Kunden veranlaßten wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Die WOBCOM ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des vereinbarten Entgeltes für die Bereitstellung des Anschlusses zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, daß der WOBCOM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenserstattungsansprüche der WOBCOM bleiben unberührt.

13.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die WOBCOM berechtigt, die von ihr installierte Einrichtung auf eigene Kosten zu entfernen.

14. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

14.1 Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u. a. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Telekommunikationsgesetz (TKG), Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutz-Verordnung (TDSV) und das Teledienststedatenschutzgesetz (TDDSG).

Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TDSV und TDDSG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

14.2 Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Anlagen der WOBCOM, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Kunden in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verbindungsdaten übermittelt.

15. Sicherheitsleistung

15.1 Die WOBCOM ist berechtigt, vor Abschluß des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, daß der Kunde diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich bei Vertragsabschluß nach den zu erwartenden Entgelten für einen Monat, während der Vertragslaufzeit nach den Entgelten für den letzten Monat vor der Anforderung der Sicherheitsleistung.

15.2 Ist als Sicherheit eine bestimmte Geldsumme durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, hat die WOBCOM diesen Betrag getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Kunden zu. Sie erhöhen die Sicherheit.

15.3 Die WOBCOM hat die Sicherheiten zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr bestehen.

16. Bonitätsprüfung

Der Kunde ist damit einverstanden, daß die WOBCOM bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einholt. Die WOBCOM ist berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann die WOBCOM hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der WOBCOM, eines Kunden der Schufa oder einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

17. Vertragsänderungen

17.1 Die WOBCOM kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern. Änderungen werden gegenüber dem Kunden nur wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Die WOBCOM weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin.

17.2 Änderungen der AGB können auch durch eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erfolgen. WOBCOM weist den Kunden schriftlich auf die Änderungen und deren Fundstelle im Amtsblatt hin.

Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung nach Ablauf eines Monats wirksam. WOBCOM weist den Kunden schriftlich auf das Kündigungsrecht hin.

18. Schlußbestimmungen

18.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

18.2 Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Wolfsburg Erfüllungsort und Gerichtsstand. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

19. Regulierungsbehörde

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben der Regulierungsbehörde im Sinne von § 23 TKG vorgelegen.

Wolfsburg, 25.02.1999